

Haus- und Schulordnung

Vorwort

Die Haus- und Schulordnung und das Leitbild der Max-Hachenburg-Schule sind Grundlage für ein gutes Miteinander. Die MHS und ihre Einrichtungen dienen der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den schulischen Einrichtungen wird von allen am Schulleben Beteiligten erwartet.

1 Schulpflicht

Die Schulpflicht ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes.

2 Versäumnisse, Beurlaubungen, Befreiungen

2.1 Versäumnisse wegen Krankheit

Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch gehindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 1. Tag der Verhinderung telefonisch oder online zu erfüllen. Der Schule ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Werktagen nachzureichen. Die Schule ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Die Ausbildungsbetriebe werden von der Schule nach Maßgabe der gültigen Regelungen über die Schulversäumnisse benachrichtigt.

2.2 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag (schriftlich im Allgemeinen mindestens 7 Tage vorher) möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern/innen von diesen selbst zu stellen. Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist

- der/die jeweilige Fachlehrer/in für einzelne Unterrichtsstunden

- in Vollzeitklassen der/die Klassenlehrer/in für bis zu 2 unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage; in der Berufsschule die Abteilungsleitung

- die Schulleitung in anderen Fällen.

Freistellungsgesuche aus betrieblichen Gründen sind grundsätzlich vom Ausbildungsbetrieb an die zuständige Abteilungsleitung zu richten.

3 Verhalten bei Alarm und Unfällen

- 3.1** Bei Feuer und anderen Gefahrenlagen sind die in jedem Klassenzimmer aushängenden Alarmvorschriften einzuhalten und den Anweisungen der Lehrkraft Folge zu leisten.
- 3.2** Unfälle auf dem Schulgrundstück, auf dem Schulweg oder bei schulischen Veranstaltungen sind sofort, spätestens innerhalb von zwei Tagen, dem Sekretariat anzuzeigen.

4 Parken

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulhof ist den Schülern/innen nicht gestattet.

5 Verhalten der am Schulleben Beteiligten

5.1 Sauberhalten der Schule

Die gesamten schulischen Einrichtungen (Möbiliar, technische Ausstattung, Räume, Toiletten, Hofgebäude, Schulhof usw.) müssen pfleglich behandelt werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Klassenzimmer nach Unterrichtsschluss und das Hofgebäude in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

Funktionsräume

In Funktionsräumen (Chemieraum, Physikraum, DV-Räume usw.) dürfen sich Schüler/innen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft aufhalten.

Hofgebäude

Das Hofgebäude dient als Schüleraufenthaltsraum sowie der Durchführung schulischer Veranstaltungen. Bei Klassen- oder Schulveranstaltungen ist die Anwesenheit einer Lehrkraft erforderlich.

5.2 Mitbringen von Gegenständen

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler/innen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht, dürfen nicht mitgebracht werden. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.

5.3 Medien

Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei Austritt aus der Schule

sind alle im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgegebenen Materialien, insbesondere Schulbücher, Taschenrechner sowie Tablets zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.

Nutzung elektronischer Medien

Die Nutzung von Handys, Tablets und anderer elektronischer Medien ist während des Unterrichts verboten. Die Geräte dürfen zu diesen Zeiten nicht sichtbar und nicht hörbar sein. In den Pausen und Freistunden ist es zulässig, das Handy sowie andere elektronische Medien zu nutzen. Von den Geräten darf auch in den Pausen keine Lärmbelästigung ausgehen. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen sind jedoch streng verboten. Für unterrichtliche Zwecke dürfen auf Veranlassung der Lehrkraft elektronische Medien eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Betreuung von Angehörigen und bei Vorliegen besonderer gesundheitlicher Erfordernisse kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Verwaltungsbereich ist von diesem Verbot ausgenommen.

5.4 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

5.5 Drogen-, Rauch- und Alkoholverbot

Das Mitführen und der Genuss von Drogen und Alkohol sind untersagt. Rauchen ist nur im Schulhof auf dem dafür ausgewiesenen Gelände gestattet.

5.6 Aufenthalt

Schüler/innen haben sich während der großen Pausen sowie vor dem Unterricht auf dem Schulgelände aufzuhalten.

5.7 Weisungsbefugnis

Die Anordnungen der aufsichtsführenden Personen (Lehrkräfte, Hausmeister, Schulsekretärinnen) sind zu befolgen.

6 Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung

Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung ziehen Ordnungsmaßnahmen nach sich.

7 Inkrafttreten

Die Haus- und Schulordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.